Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

An die Kreistagsmitglieder
des Landkreises Miesbach

VzSB-Geschäftsstelle
Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

Geschäftsstellenleiterin:
Elke Pukall
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 8:00-12:00 Uhr
Fr: 9:30-16:30 Uhr
Erste Vorsitzende:
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	
		089/14003-649	info@vzsb.de	15.10.2026

Per E-Mail mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Kreistags:
sitzungsdienst@lra-mb.bayern.de; landrat@lra-mb.bayern.de

Appell der Naturschutzverbände an den Kreistag des Landkreises Miesbach; Verfahren zur Aktualisierung und Wiederherstellung der Landschaftsschutzgebiete

- „Egartenlandschaft um Miesbach“
- „Oberstes Leitzachtal und Umgebung bei Bayrischzell“
- „Schliersee und Umgebung“
- „Spitzingsee und Umgebung“
- „Tegernsee und Umgebung“
- „Weißachtal und Umgebung im westlichen Mangfallgebirge“

Sehr geehrte Kreisrätinnen, sehr geehrte Kreisräte,

wir wenden uns an Sie, weil Sie in der Sitzung des Kreistags am 21. Oktober eine für die Zukunft des Landschaftsschutzes im Landkreis Miesbach fundamentale Entscheidung zu treffen haben. Wir kommen damit auch der Bitte vieler Bürgerinnen und Bürger des Landkreises nach, die uns aufgefordert haben, uns für Natur und Landschaft einzusetzen. Da die bisherige öffentliche Debatte stark von den Gegnern der Landschaftsschutzgebiete geprägt war, möchten wir nun unsere Stimme für den Schutz unserer Natur und Landschaft erheben.

Die an dem Schreiben beteiligten Verbände und Organisationen haben sich entschieden, gemeinsam Stellung zu beziehen und an Sie zu appellieren. Anlass hierfür ist die herausragende Bedeutung, die die Landschaftsschutzgebiete für den Erhalt der Kultur- und Naturlandschaft unseres Landkreises haben.

Mit einer einvernehmlichen Haltung der Verbände wollen wir ein einheitliches und klares Votum für den Landschaftsschutz abgeben und unsere zentralen Anliegen deutlich machen.

Mit dem laufenden Verfahren sollen die bereits seit den 1950er Jahren bestehenden Verordnungen aktualisiert, die Gebietsabgrenzungen insbesondere an die bauliche Entwicklung der Gemeinden angepasst und die rechtlichen Unsicherheiten aus dem nicht mehr nachvollziehbaren Verlust der Originalkarten beseitigt werden. Dieses Vorhaben der Landkreisverwaltung haben wir bereits mit unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 21.12.2025 unterstützt und dabei auf weitergehende Forderungen einzelner Verbände ausdrücklich verzichtet.

Die Landschaftsschutzgebiete waren und sind für die landschaftliche Attraktivität und damit für die Bewahrung der einmaligen Natur und Landschaft des Landkreises Miesbach von zentraler Bedeutung. Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, dass der Landkreis noch heute über eine herausragende Natur- und Landschaftsausstattung verfügt. Sie sind für den Erhalt der Landschaft unverzichtbar, da sie – abgesehen von Naturschutzgebieten und Nationalparken – die einzige rechtliche Möglichkeit sind, die Landschaft in ihrer Gesamtheit zu schützen.

Anlass für die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete in den 1950er Jahren war schon damals der erhebliche Siedlungs- und Erholungsdruck. Dieser Druck auf unsere Natur und Landschaft ist nach wie vor ungebrochen. Die Landschaftsschutzgebiete müssen daher dringend erhalten und fortgeschrieben werden, um unseren Nachkommen eine lebenswerte Umwelt zu bewahren. Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit unserer Landschaft hat auch das Gutachten von Prof. Dr. Kment, das zur Klärung umstrittener Rechtsfragen vom Landkreis in Auftrag gegeben wurde, eindeutig bestätigt.
Die Landschaftsschutzgebiete haben sich im Vollzug bewährt, und in ihrer jahrzehntelangen Geltung sind keine Unbilligkeiten bekannt geworden. Auch die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises haben sie nicht beeinträchtigt. So konnten große Vorhaben wie das Krankenhaus Agatharied, der Lanserhof in Steinberg und das Abfüll- und Logistikzentrum des Herzoglichen Brauhauses Tegernsee an der Kreuzstraße in Gmund in landschaftlich attraktiven Gebieten realisiert werden.

Wir wenden uns entschieden gegen die von Kritikern der Landschaftsschutzgebiete massiv und wiederholt vorgetragene Forderung, auf die Wiederherstellung der Gebiete ganz zu verzichten. Damit würden wir nicht nur unsere Heimat und Natur der Spekulation opfern, sondern letztlich auch die Grundlage unseres Wohlstands gefährden. Wichtigste Grundlage unserer Wirtschaft ist der Tourismus, und dieser setzt eine intakte Natur und Landschaft voraus. In allen Tourismusregionen, die vom Naturtourismus leben, ist der Schutz der Landschaft eine elementare Selbstverständlichkeit. So gibt es im restlichen Alpenraum Bayerns keinen Landkreis, der seine Landschaft nicht mit großflächigen Naturschutzgebieten, Naturparken oder sogar einem Nationalpark schützt. Diese Schutzgebiete sind das Aushängeschild und „Label“, mit dem die jeweilige Region aktiv für ihre Attraktivität wirbt. Der führende Experte in Deutschland für das sozioökonomische Monitoring von Großschutzgebieten, Prof. Dr. Hubert Job (Seniorprofessor für Geographie und Regionalforschung am Institut für Geographie und Geologie der Universität Würzburg) hat die große wirtschaftliche Bedeutung von Schutzgebieten für den Tourismus nachgewiesen. Ein Verzicht auf die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Miesbach, der als einziger Landkreis im bayerischen Alpenraum auch über keine Naturschutzgebiete verfügt, würde in der Öffentlichkeit als Abwertung seiner eigenen landschaftlichen Attraktivität wahrgenommen. Dies wäre eine einmalige und beispiellose Negativwerbung und würde den Landkreis landes- und bundesweit als Negativbeispiel ins Rampenlicht bringen.

Auch aufgrund der Alpenkonvention ist der Landkreis zur Erhaltung seiner Schutzgebiete gesetzlich verpflichtet. Das Bundesverwaltungsgericht hat als höchstes deutsches Verwaltungsgericht mit Urteil vom 26.01.2023 entschieden, dass Art. 11 des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention als völkerrechtlicher Vertrag Gesetzeskraft hat und in Deutschland unmittelbar anzuwenden ist. Nach Art. 11 des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention sind die Vertragsparteien verpflichtet, **„ihre bestehenden Schutzgebiete zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen“**. Dazu gehört selbstverständlich auch die Verpflichtung, formale rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen, die im Laufe einer langen Geltungszeit entstehen können. Die Behauptung von Kritikern, die Landschaftsschutzgebiete hätten von Anfang an nicht bestanden, ist im Hinblick auf die Tatsache, dass sie seit den 1950er Jahren von der Verwaltung vollzogen, von den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt und in einer Vielzahl amtlicher Dokumente aufgenommen und dargestellt wurden, nicht nachvollziehbar.

Die rechtlichen Zweifel am Bestand der Landschaftsschutzgebiete sind durch wiederholtes ungeklärtes Fehlverhalten einzelner Verantwortlicher entstanden. Es wäre ein historisches Versagen vor der

Weitsicht unserer Vorfahren und der Verantwortung für unsere kommenden Generationen, wenn dieses Fehlverhalten nicht korrigiert und ein Großteil unserer schutzwürdigen Landschaft damit seinen Schutz verlieren würde.

Seit dem Jahr 2019, also seit sieben Jahren, bemühen sich die Landkreisverwaltung und der Kreistag ergebnislos, die formalen Mängel der Landschaftsschutzgebiete zu bereinigen. Niemand kann nach einem so langen Zeitraum mehr behaupten, nicht ausreichend informiert zu sein. Der Kreistag vor der letzten Kommunalwahl hat am 14.12.2022 - gleichzeitig mit der einstweiligen Sicherstellung - die alten Landschaftsschutzgebiete aufgehoben. Wenn man der Empfehlung von Herrn Prof. Dr. Kment folgt und die Landschaftsschutzgebiete neu strukturiert, wird dieser Prozess aufgrund der gesetzlichen Verfahrensvorschriften einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Da die einstweilige Sicherstellung Ende 2026 ausläuft, wird ab diesem Zeitpunkt unsere Landschaft auf nicht absehbare Zeit schutzlos sein. Wir halten daher, wie auch vom beauftragten Gutachter Prof. Dr. Kment empfohlen, eine einstweilige Sicherstellung auf der Basis der neuen, gebietsspezifischen Verordnungsentwürfe über das Jahresende 2026 hinaus für unverzichtbar.

Sehr geehrte Damen und Herren Kreisräte,

wir **appellieren** daher an den Kreistag,

- das Verfahren zur Wiederherstellung der Landschaftsschutzgebiete zügig weiter zu betreiben und abzuschließen, und
- zur Sicherung vor negativen Entwicklungen und Eingriffen in die Landschaft eine einstweilige Sicherstellung der Gebiete auf der Basis der neuen, gebietsspezifischen Verordnungsentwürfe über das Jahresende 2026 hinaus zu beschließen.

Wir sichern zu, das Verfahren konstruktiv zu begleiten.

Im Namen aller beteiligten Organisationen mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Sabine Rösler
1. Vorsitzende
Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gez.

Angela Brogsitter-Finck
1. Vorsitzende
Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal e.V.

Dieser VzSB-Appell wird von den nachfolgenden 9 Organisationen durch die u.g. Vertreter mitgezeichnet:

Die mitunterzeichnenden Vertreter der o.g. 9 Organisationen:

- BUND Naturschutz in Bayern e.V., KG Miesbach, 1. Vors. Manfred Burger
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., KG Miesbach, 1.Vors. Gerhard Kinshofer
- Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal e.V., 1. Vors. Angela Brogsitter-Finck
- Wildes Bayern e.V., 1. Vors. Dr. Christine Miller
- CIPRA Deutschland e.V., Präsident Axel Doering
- Deutscher Alpenverein e.V., Wolfgang Arnoldt, DAV-Vizepräsident
- Gesellschaft für ökologische Forschung e.V., 1. Vors. Sylvia Hamberger
- Mountain Wilderness Deutschland e.V., Vorstandsmitglied Michael Pröttel
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e.V., stellvertretende Landesvorsitzende Christine Eben